

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 26.

Sonnabend, den 29. März.

1879.

Der frühere Hilfslehrer Behmeier von Bega ist zum Nebenlehrer in Schlangen im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten berufen worden.

Detmold, den 24. März 1879.

Fürstlich Lipplisches Consistorium.
B. Meyer.

Bekanntmachung.

Weltpostverein.

Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pf. erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., 10. März 1878.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Bekanntmachung.

Verendung von Briefen mit Werthangabe im internationalen Postverkehr.

Vom 1. April können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien-Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Mindestbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien und 8000 Mark bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesamtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinskündern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Bekanntmachung.

Postanweisung im internationalen Verkehr.

Vom 1. April kann die Uebermittlung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland

in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin W., 17. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Bekanntmachung.

Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Besatzungen S. M. Schiffe im Auslande.

Vom 1. April d. J. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der ZeitungsSendungen muß enthalten:

- a) den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
- b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet;
- c) die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin“.

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W., 19. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Lemgo. Der verstorbene Rentner W. Rocholl hieselbst hat den hiesigen Armen 1500 Mark vermacht.

Lemgo, 25. März 1879.

Der Magistrat.
Honerla.

Salzungen. Die an die Kaufgelder für das der Witwe D. Schuckenhömer hieselbst gehörige und heute subhastirte Wohnhaus Nr. 165° hieselbst nicht angemeldeten Ansprüche sind durch Bescheid vom heutigen Tage von der Masse ausgeschlossen.

Salzungen, 26. März 1879.

Das Stadtgericht.
M. Gevekot.

Horn. Auf die Insolvenzanzeige des Malers Frohboße dahier ist gegen denselben durch Bescheid vom heutigen Tage der Concursproceß erkannt, ihm jede Verfügung über sein Vermögen bei Strafe der Nichtigkeit und des Betrugs untersagt und Termin zur Anmeldung von Forderungen an den Cridar so wie dessen Grundgüter auf

Freitag den 9. Mai d. J.,

Morgens 9 Uhr

bei Strafe der Ausschließung von der vorhandenen Masse auf hiesigem Rathhause angesetzt worden.

In diesem Termine sollen auch die Grundgüter des Gemeinschuldners nämlich

das Wohnhaus Nr. 215 auf der Nordstraße, versichert zum Brandcataster zu 2600 Mark der Garten am Büngelsberge zu 3 Mk. 1 □ R. der Garten am Botthofe zu 2 Mk. 1 □ R. und das Land im Bocksthal zu 1 Schfl. 4 Mk. 8 □ R.

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag zu erwarten ist, wenn ein $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigendes Gebot erfolgt.

Horn, den 14. März 1879.

Das Stadtgericht.
Neubourg.

Lage. Diejenigen Gläubiger des Dr. med. Sammers, welche in dem über das Vermögen desselben ausgebrochenen Concurse ihre Forderungen bislang nicht angemeldet haben, sind damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen worden.

Der Ziegelagent A. Hanke hieselbst ist mit der Einziehung der ausstehenden Forderungen des Cridars beauftragt worden.

Es werden daher die Debenten aufgefordert, an denselben unverzüglich Zahlung zu leisten.

Lage, 25. März 1879.

Das Stadtgericht.
J. B.
A. Bussé.

Lage. Am Montag den 31. d. M. und den folgenden Tagen soll das bewegliche Vermögen des Ziegelei-Unternehmers und Colon August Beine Nr. 22 in Heiden, darunter eine größere Partie Meubeln, als Schränke, Commoden, Sophas, Tische, Haus- und Küchengeräthschaften aller Art, ferner Kleidungsstücke und Betten, Leib- und Bettwäsche, Korn, Gemüse und Ackergeräthschaften, endlich 2 Kühe, 4 kleine Schweine und 9 Hühner öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf Morgens 9 Uhr auf dem Beineschen Colonnate Nr. 22 in Heiden stattfindet.

Lage, den 25. März 1879.

Fürstlich Lippisches Amt.
Im Auftrage
Sterzenbach.

Alverdissen. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen an den in Concurs gerathenen Neuwohner Fasse Nr. 160 zu Hummerbruch bislang nicht angemeldet haben, sind durch Bescheid vom heutigen Tage von der vorhandenen Masse ausgeschlossen worden.

Alverdissen, 19. März 1879.

Fürstl. Lipp. Amt Sternberg.
F. Sprütten.

Alverdissen. Da in dem heutigen Termine auf die Stätte des in Concurs gerathenen Neuwohners Fasse Nr. 160 zu Hummerbruch, zu welcher außer dem mit 2900 M. in der Landesbrandcasse versicherten Wohnhause 9 Schfl. 6 Mk. 8,42 □ R. Grundstücke gehören, kein genügendes Gebot abgegeben ist, so wird anderweiter Subhastationstermin auf

Mittwoch den 9. April c.

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gesetzlich ein dritter Termin nicht stattfindet.

Alverdissen, 19. März 1879.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg.
F. Sprütten.

Schieder. Gegen den Kaufmann Moses Meyer Nr. 26 zu Reelkirchen ist, nachdem derselbe angezeigt hat, daß er sich außer Stande sehe, seine andringenden Gläubiger zu befriedigen, der Concurssproceß erkannt, und zur Klarstellung des Schuldenzustandes Liquidationstermin auf

Donnerstag d. 17. April c.,

Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Amtsstube anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den p. Meyer zu fordern haben, werden edict. hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sowie etwaige Vorzugs-

rechte in jenem Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse anzumelden und zu begründen.

Dem Gemeinschuldner ist jede Disposition über sein Vermögen zum Schaden seiner Creditoren bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt. Die Schuldner der Masse haben bei Vermeidung doppelter Zahlung einstweilen nur an das Amt zu zahlen.

Decr. Schieder, den 15. März 1879.

Fürstl. Ripp. Amt.

Ernst.

Kornpreise für den Monat April 1879.

Horn:	Weizen 9 M. 45 Pf. den Neuschfl. zu 78 Pfd., Roggen 7 M. — Pf. den Neuschfl. zu 72 Pfd., Gerste 8 M. 40 Pf. den Neuschfl. zu 64 Pfd., Hafer 6 M. 80 Pf. den Neuschfl. zu 45 Pfd. Raufutter 7 M. — Pf. den Neuschfl. zu 80 Pfd.
Lage:	100 Pfd. Weizen 9 M. 50 Pf. den Neuschfl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 M. 75 Pf. den Neuschfl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. 25 Pf. den Neuschfl. zu 60 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 M. 83 Pf. den Neuschfl. zu 48 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 M. 25 Pf. den Neuschfl. zu 82 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen (den Neuschfl. zu 80 Pfd.) 9 M. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen (den Neuschfl. zu 75 Pfd.) 6 M. 80 Pf., 100 Pfd. Gerste (den Neuschfl. zu 65 Pfd.) 8 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer (den Neuschfl. zu 45 Pfd.) 6 M. 75 Pf., 100 Pfd. Raufutter (den Neuschfl. zu 85 Pfd.) 7 M. — Pf.